STADT
DIETENHEIM

Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene auf dem Gebiet der Stadt Dietenheim

Die Stadt Dietenheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß den §§ 1, 3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung

über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet Dietenheim:

1. Jedwede Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene (PTE-Szene) werden im Stadtgebiet Dietenheim inkl. aller Stadtteile auf öffentlichem und privatem Raum im Zeitraum vom 17.07.2026 ab 06:00 Uhr bis zum 19.07.2026 um 6:00 Uhr untersagt. Zur Autotuning-Szene gehören Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienproduktion an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung technisch verändert wurden. Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen, zur Schau stellen oder auf andere Weise präsentieren. Als Treffen der Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf Fahrzeugen dieser Art.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Sollte die Person der Aufforderung, die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung einzuhalten, nicht innerhalb einer Frist von 10 Minuten Folge leisten, oder sollte die Person erneut gegen diese Allgemeinverfügung verstoßen, wird angeordnet, dass das Kraftfahrzeug, mit dem der Verstoß gegen die Allgemeinverfügung begangen wurde, im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

4. Das unter Ziff. 3 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt.
 Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am Montag, den 20.07.2026, ab 6:00 Uhr unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Dietenheim mit Sitz in 89165 Dietenheim, Königstraße 63 erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Sitz in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 eingelegt wird.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Dietenheim, 29.06.2026

Christopher Eh
Bürgermeister